

VQF Aktuell

Juli 2020/40

Sehr geehrte Damen und Herren Geschätzte Mitglieder

Mit der Inkraftsetzung von FIDLEG und FINIG beginnt auch für den Parabankenbereich eine neue Zeitrechnung. Besonders betroffen sind die Vermögensverwalter und Trustees, die neu einer prudentiellen Aufsicht unterstehen.

Die nachfolgenden Informationen haben für die Empfänger einen unterschiedlichen Neuigkeitsgehalt. Auch ist die Betroffenheit unserer Mitglieder unterschiedlich stark. Für die Vermögensverwalter und Trustees gilt must know, für die übrigen Parabanken nice to know.

Der Transfer der Vermögensverwalter und Trustees in das neue Aufsichtsregime ist für die involvierten Finanzintermediäre, Aufsichtsorganisationen und Behörden ein langwieriger und aufwändiger Prozess, der bis Ende 2022 abgeschlossen werden soll. In dieser Übergangsperiode werden fortlaufend neue Erkenntnisse gewonnen, was einen regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen allen Beteiligten bedingen wird.

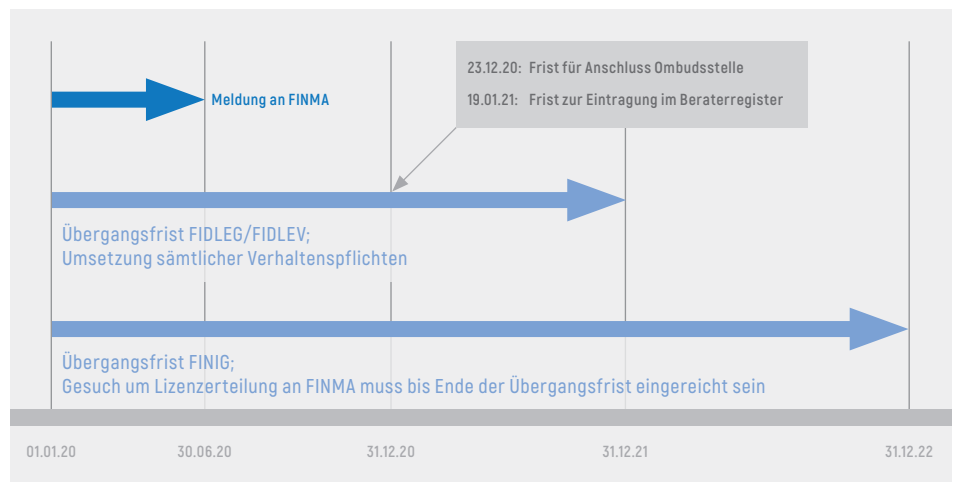
Mit dieser Ausgabe des VQF Aktuell verfolgen wir zwei Ziele: erstens eine Aktualisierung der relevanten regulatorischen Grosswetterlage. Und zweitens eine Information über den Stand der Aufsichtsorganisation des VQF, die FINcontrol Suisse AG. Gerne verweisen wir Sie auch auf die Homepage der FINcontrol Suisse AG (www.fincontrol.ch), auf der Sie laufend neue Informationen und Hilfsmittel finden.

Rekapitulation Ausgangslage und wichtige Eckdaten

Inhalt

Einleitung	1
Rekapitulation Ausgangslage und wichtige Eckdaten	2
Checkliste – was ist zu tun, was ist zu dokumentieren?	4
Porträt FINcontrol Suisse AG	4
Fazit	6

FIDLEG und FINIG sind seit 1. Januar 2020 in Kraft. Für Finanzinstitute, die per Ende 2019 bereits SRO-Mitglieder waren, bestehen indessen Übergangsfristen: zwei Jahre für die Anpassungen an FIDLEG, drei Jahre für die FINIG-bedingten Anpassungen:



Im Verlauf der Übergangsphase 2020–2022 haben die tangierten Finanzinstitute sich insbesondere bei der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA registrieren zu lassen und das voraussichtliche Eingabedatum ihres Lizenzantrags zu melden, sich einer Ombudsstelle anzuschliessen und schliesslich nach dem Anschluss bei einer Aufsichtsorganisation bei der FINMA die Lizenzierung zu beantragen.

Wichtig: die Interaktion und Kommunikation zwischen Finanzinstituten, Aufsichtsorganisation und FINMA wird künftig digital, und dabei zu einem grossen Teil über die Erhebungsplattform EHP der FINMA erfolgen. Mehr Informationen einschliesslich erklärender Videos für das Registrierungs- und Meldeprozedere finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.finma.ch/de/finma/extranet/erhebungs--und-gesuchsplattform/>

Die FINcontrol Suisse AG wird über eine eigene, zeitgemässe und bedienerfreundliche IT-Plattform verfügen, über die sich die Navigation mit der FINMA sowie der Aufsichtsorganisation einfach bewerkstelligen lässt. Mehr dazu finden Sie nachfolgend auf Seite 5.

Registrierung via Erhebungsplattform EHP der FINMA

Finanzinstitute, die von FINIG betroffen sind und die bislang für ihre Tätigkeit keine Lizenz der FINMA benötigt hatten, mussten sich bis zum 30. Juni 2020 auf der Erhebungsplattform EHP der FINMA registrieren und angeben, wann sie welche Lizenz zu beantragen gedenken. Diese Pflicht betraf insbesondere Vermögensverwalter und Trustees.

Bis zum 30. Juni 2020 haben sich gemäss Communiqué der FINMA 1934 Vermögensverwalter und 272 Trustees, insgesamt also 2206 Finanzinstitute, auf der EHP registriert und die entsprechende Meldung an die FINMA gemacht. Rund 270 Finanzintermediäre wollen ihre Bewilligung noch im Jahr 2020 beantragen, knapp 630 im Jahr 2021 und rund 1300 im Jahr 2022.

Ombudsstelle

Um von der FINMA als Finanzinstitut respektive Finanzdienstleister wie z.B. als Vermögensverwalter und/oder Trustee lizenziert zu werden, verlangen FIDLEG und FINIG zudem den Anschluss an eine Ombudsstelle.*

Die Ombudsstellen agieren als erste Anlauf- und idealerweise Schlichtungsstellen bei Streitigkeiten zwischen einem Finanzinstitut und seinen Kunden. Ziel der Ombudsstellen ist es, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu finden und damit zeit- und finanzaufwändige Rechtsstreitigkeiten zu verhindern.

Das EFD hat am 24. Juni 2020 sowie am 27. Juli 2020 die ersten Ombudsstellen anerkannt, weitere können folgen. Den Finanzinstituten steht die Wahl frei, bei welcher Ombudsstelle sie sich anschliessen. Zu beachten sind allfällige Voraussetzungen, die die Ombudsstellen von den jeweiligen Instituten fordern.

Die Liste der aktuell zugelassenen Ombudsstellen findet sich unter folgendem Link:

<https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/das-efd/ombudsstelle-nach-fidleg.html>

Die Frist zum Anschluss an eine Ombudsstelle beträgt 6 Monate ab Anerkennung der ersten Ombudsstelle. Konkret läuft diese Frist also bis am 23. Dezember 2020. Nach Ablauf dieser Frist, ab dem 24. Dezember 2020, gilt die Pflicht zum Anschluss für Finanzinstitute umgehend (bzw. ab dem Moment, in dem sie ihre Tätigkeiten aufnehmen).

Aufsichtsorganisationen

Finanzinstitute, die bereits per Ende 2019 einer SRO angeschlossen waren, profitieren von der dreijährigen Übergangsfrist von FINIG. Sie müssen also bis Ende 2022 von einer Aufsichtsorganisation vorgeprüft sein und das Gesuch um Lizenzerteilung bei der FINMA eingereicht haben.

Für alle Finanzinstitute, die erst im Jahr 2020 ihre Tätigkeit aufgenommen bzw. sich erst im Jahr 2020 einer SRO angeschlossen haben, gilt eine verkürzte Frist von einem Jahr ab Lizenzierung der ersten Aufsichtsorganisation also bis Anfang Juli 2021.

Zwischenzeitlich hat die FINMA zwei in der Westschweiz domizilierte Aufsichtsorganisationen bewilligt.

Anlässlich einer Besprechung am 9. Juli 2020 hat die FINMA das Gesuch des VQF für die eigene Aufsichtsorganisation, die FINcontrol Suisse AG, als gut beurteilt. Fundamentale Vorbehalte bestehen nicht. Die nun noch ausstehenden Ergänzungen und Feinjustierungen können zügig beigebracht werden. Wir rechnen deshalb mit der definitiven Bewilligung für die FINcontrol Suisse AG als Aufsichtsorganisation im Verlaufe des 3. Quartals 2020.

Pro Memoria: Beraterregister

Anlageberater, die über keine Vollmacht ihrer Kunden verfügen und folglich keine Anlagen mit deren Vermögen tätigen resp. keine Investitionen für ihre Kunden bzw. deren Vermögen auslösen können, müssen sich neu in einem Beraterregister eintragen lassen. Sie unterstehen aber keiner Lizenzpflicht der FINMA. Dasselbe gilt für die in der Schweiz tätigen Berater von ausländisch beaufsichtigten Finanzinstituten sowie für bisherige Vertriebsträger gemäss Kollektiv-anlagengesetz.

Die Pflicht, sich in ein Beraterregister eintragen zu lassen, besteht nicht für Vermögensverwalter und Trustees, die sich als Institute durch die FINMA lizenzieren lassen müssen und künftig der prudentiellen Aufsicht einer Aufsichtsorganisation unterstehen.

Umsetzung Verhaltenspflichten gemäss FIDLEG

Per Ende 2021 sind die Verhaltenspflichten gemäss FIDLEG durch die Finanzinstitute umzusetzen respektive einzuhalten. Wir verweisen Sie für weiterführende Ausführungen bezüglich der Verhaltenspflichten gerne auf die Homepage www.fincontrol.ch, auf welcher wir laufend aktualisierte Dokumentationen aufschalten.

*Nach aktuellem Gesetzeswortlaut besteht die Pflicht zum Anschluss an eine Ombudsstelle namentlich auch für Trustees. Derzeit wird aber ein Vorstoss diskutiert, wonach Trustees von dieser Pflicht ausgenommen würden. Daher ist es für Trustees ratsam, mit dem Anschluss bei einer Ombudsstelle noch bis Herbst 2020 zuzuwarten. Wir werden umgehend informieren, sobald sich in dieser Hinsicht Neuigkeiten ergeben.

Checkliste – was ist zu tun, was ist zu dokumentieren?

Der Übertritt in die prudentielle Aufsicht bedingt Abklärungen und Vorkehrungen der Finanzinstitute auf mehreren Ebenen. Im Groben können diese in folgende Bereiche eingeteilt werden:

- A. Administrative Vorbereitungen (u.a. Registrierung/Meldung EHP)
- B. Vorrangige Grundsatzfragen zur Strukturierung des eigenen Instituts
- C. Erstellung notwendige Dokumentationen
- D. Anschlussbegehren (Ombudsstelle und Aufsichtsorganisation)

Nachfolgend finden Sie in Form einer Checkliste einige der wichtigsten Punkte, die von Vermögensverwaltern und Trustees geklärt und aufbereitet werden müssen. Die Liste dient als Orientierungshilfe, die im Einzelfall zu konkretisieren ist.

- Anschluss an eine Ombudsstelle (vgl. Art. 16 FINIG und Art. 74 ff. FIDLEG)
- Organisatorische Abklärungen und Entscheide:
 - Erfüllen die Schlüsselpersonen, namentlich die mit der Verwaltung und Geschäftsführung des Finanzinstituts betrauten Personen sowie die qualifiziert Beteiligten die Anforderungen an die Gewähr (einwandfreie Geschäftsführung und guten Ruf)? (vgl. Art. 20 FINIG und Art. 25 FINIV bzw. Art. 14 GwG)
 - Erfüllen die Schlüsselpersonen, namentlich die Qualifizierten Geschäftsführer, die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Qualifikationen (Erfahrung und Ausbildung)? (vgl. Art. 20 FINIG und Art. 25 FINIV)
 - Sind aufgrund der Betriebsgrösse personelle Trennungen zwischen operativem Geschäft und Risikomanagement/Risikokontrolle notwendig? (vgl. Art. 9 und 21 FINIG und Art. 26 FINIV)

- Sind aufgrund der Betriebsgrösse personelle Trennungen zwischen operativem Geschäft und Leitungsorgan notwendig? (vgl. Art. 9 und 21 FINIG und Art. 23 und 26 FINIV)
- Sind alle notwendigen Dokumente vorhanden und reflektieren diese die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zur Ausübung der geplanten Tätigkeit?
 - Statuten
 - Organisationsreglement
 - Weisungswesen (zu allen einschlägigen Themen, z.B. GwG, Compliance, Code of Conduct, Anlageprozesse, Interessenkonflikte, etc.), das die gesamte Unternehmung umfasst
 - Informationsdokumente, beispielsweise zu eigenen Finanzprodukten
 - Risikomanagement: Internes Kontrollsystem gestützt auf eine holistische Risikoanalyse
 - Vertragswesen (z.B. Vermögensverwaltungsverträge, Anstellungsverträge, etc.)
 - Angaben zu Zielen/Businessplan unter neuem regulatorischem Regime
- Abklärungen zu Aufsichtsorganisationen bzw. Evaluation des anzustrebenden AO-Anschlusses.

Diese Liste wie auch weitere Hilfsmittel finden Sie auch unter www.fincontrol.ch. Die Homepage und ihre Dokumentationen werden laufend aktualisiert. Sie finden dort in Kürze auch weiterführende Ausführungen und Erklärungen zu den Verhaltenspflichten gemäss FIDLEG.

Porträt FINcontrol Suisse AG

Die Aufgaben der Aufsichtsorganisationen – einer neuen Institution der Finanzmarktregulierung, die bislang noch nicht existiert hatte – sind durch den Gesetzgeber klar vorgegeben. Entsprechend ist der Zweck der FINcontrol Suisse AG abschliessend definiert: er besteht ausschliesslich in der Wahrnehmung von prudentiellen Aufsichtsfunktionen ausschliesslich für Vermögensverwalter und Trustees.

Unsere Konzeption der FINcontrol Suisse AG, wie wir sie bei der FINMA eingereicht haben, hat insbesondere folgende Charakteristika:

Positionierung

Vorab finden Sie die wichtigsten Eckdaten zur Unternehmensstruktur und strategischen Positionierung der FINcontrol Suisse AG in Form eines kurzen Steckbriefes:

- Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Das Aktienkapital von CHF 750'000.– liegt signifikant über dem verlangten Minimum und ist voll liberiert und bar einbezahlt
- VQF ist Alleinaktionär; die Übertragung von Aktien ist durch Vinkulierung limitiert, jedoch nicht ausgeschlossen
- Unabhängiger Verwaltungsrat
- Operative Führung durch einen CEO, dem die Geschäftsbereichsleiter «Anschluss und Aufsicht» und «Legal, Compliance und IKS» sowie diverse Servicefunktionen direkt unterstellt sind
- Zweck: ausschliessliche Wahrnehmung von prudentiellen Aufsichtsfunktionen exklusive für Vermögensverwalter und Trustees nach Art. 17 FINIG

Unabhängigkeit

Die Aktien der FINcontrol Suisse AG werden zu 100% vom VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen gehalten. Allerdings sichert der VQF zu, in keiner Form Einfluss auf die Tätigkeit der FINcontrol Suisse AG auszuüben. Das betrifft sowohl das Leitungsorgan des Vereins als

auch seine Mitglieder – entsprechend ist es nicht vorgesehen, dass von der FINcontrol Suisse AG beaufsichtigte Finanzinstitute beim VQF Mitglieder sind.

Überdies werden weder die FINcontrol Suisse AG noch der VQF Dienstleistungs-Angebote wie beispielsweise Ausbildungen bzw. Beratungen anbieten, die von der FINcontrol Suisse AG in ihrer Funktion als Aufsichtsorganisation zu kontrollieren und überprüfen sind. Damit werden Interessenkonflikte sowie jeglicher Anschein von Befangenheit vermieden.

Die FINcontrol Suisse AG positioniert sich dadurch als unabhängig entscheidende und beaufsichtigende Aufsichtsorganisation. Sie ist frei von Interessenbindungen oder allfälligen Befangenheiten.

Organisation

Verwaltungsrat und Trägerschaft

Der Verwaltungsrat als oberstes Leitungsorgan setzt sich aus Personen zusammen, welche über die erforderlichen Fach- und Führungskompetenzen verfügen.

Als Alleinaktionär delegiert der VQF drei, ausdrücklich nicht weisungsgebundene Vertreter in den Verwaltungsrat der FINcontrol Suisse AG.

CEO

Der CEO verantwortet im Wesentlichen die operative Aufsichtstätigkeit sowie zusätzliche Aufgaben. Der CEO und die Leiter der Geschäftsbereiche («L GB») bilden zusammen die Geschäftsleitung.

Designierter CEO ist Simon Wälti.

Geschäftsbereich Anschluss und Aufsicht

Der Geschäftsbereich «Anschluss und Aufsicht» («GB AA») umfasst die Aufsichtstätigkeiten der FINcontrol Suisse AG. Dazu gehören die Vorprüfung von Bewilligungsgesuchen für Tätigkeiten gem. Art. 17 FINIG, welche an die FINMA gerichtet werden, sowie die laufende Aufsicht über Finanzinstitute nach Art. 17 FINIG.

Geschäftsbereich «Legal, Compliance & IKS»

Der GB Legal, Compliance & IKS («GB LCI») ist als Querschnittsfunktion ausgestaltet. Er umfasst die Aufgaben des internen Rechtsdienstes und der Compliance-Abteilung. Im GB LCI werden alle Rechtsfragen aus dem Geschäfts- und Aufsichtsbetrieb von FINcontrol Suisse AG behandelt, einschliesslich der Zulassung von Prüfgesellschaften (sowie der Widerruf einer entsprechenden Zulassung). Dem GB LCI obliegt überdies die Beurteilung von organisationsrelevanten Rechtsfragen ausserhalb der Aufsicht. Ihm zugeteilt ist auch das zivilrechtliche Vertragsmanagement der FINcontrol Suisse AG. Zudem ist der GB LCI für den Betrieb eines internen Kontrollsystems («IKS») zuständig.

Digitalisierung

Der Lizenzierungsprozess (bestehend aus Anschlussverfahren bei der Aufsichtsorganisation und nachfolgender Bewilligungsprüfung durch die FINMA) wie auch die künftige Interaktion zwischen Finanzinstituten, Aufsichtsorganisation, Prüfgesellschaften und FINMA soll digital erfolgen. Eine Abkehr vom klassischen, physisch-postalischen Korrespondenzverkehr ist also absehbar.

Die FINcontrol Suisse AG wird eine eigens konzipierte, proprietäre Datenbank und IT-Umgebung verwenden, die diese Anforderungen der Digitalisierung bedienerfreundlich erfüllt. Entsprechend bietet die FINcontrol Suisse AG den angeschlossenen Finanzinstituten durch ihre eigene Datenbank, welche über Schnittstellen laufend mit der EHP der FINMA verbunden ist, einen einfach zu bedienenden und direkt verknüpften Service. Der effiziente, kostengünstige und transparente Informations- und Dokumentationsaustausch ist damit jederzeit gewährleistet.

Damit wird auch den angeschlossenen Finanzinstituten der Übertritt in die neue Aufsichtswelt erleichtert: durch die mit der FINMA abgestimmte IT-Umgebung wird grösstmögliche Effizienz erzielt.

Beziehung FINcontrol Suisse AG – Finanzinstitute via Anschlussvertrag

Sofern die FINcontrol Suisse AG das Gesuch des Finanzinstitutes als bewilligungsfähig erachtet, schliesst sie mit dem Gesuchsteller einen Anschlussvertrag ab, der in Kraft tritt, sobald die FINMA die Bewilligung erteilt. Der Anschlussvertrag erbringt gegenüber der FINMA im Sinne von Art. 7 Abs. 2 FINIG den Nachweis, dass das gesuchstellende Finanzinstitut von einer Aufsichtsorganisation nach Artikel 43a FINMAG beaufsichtigt wird.

Aufsichtsprüfungen

Die Aufsichtsprüfung der Beaufsichtigten erfolgt durch von der FINcontrol Suisse AG zugelassenen Prüfgesellschaften, die von den Beaufsichtigten im Rahmen der Vorgaben von FINIG, FINMAG und AOV gewählt werden können. Der Zyklus und die Prüftiefe der Aufsichtsprüfung hängen von der Risikokategorie des Beaufsichtigten ab.

Fazit

Ausbildungstätigkeit

GwG, FIDLEG und FINIG sehen für Finanzinstitute gem. Art. 17 FINIG Pflichten im Bereich der Grund- und laufenden Weiterbildung vor. Es ist Aufgabe der AO zu prüfen, ob die Beaufsichtigten die entsprechenden Vorschriften einhalten.

Die FINcontrol Suisse AG wird selbst keine Ausbildungen für Vermögensverwalter und Trustees anbieten. Wir sind der Überzeugung, dass es dem Auftrag einer angemessenen Aufsicht nicht Rechnung trägt, wenn die eigenen Ausbildungen auf deren Qualität hin überprüft werden müssen. Vielmehr wird FINcontrol Suisse AG auf die Ausbildung durch Dritte abstellen, und deshalb werden entsprechende Massnahmen zur Qualitätssicherung ergriffen. Dazu gehört die Festlegung von inhaltlichen und zeitlichen Minimalanforderungen an die Ausbildung und die (vorgängige) Überprüfung und Genehmigung von Ausbildungsveranstaltungen, um sicherzustellen, dass diese den Anforderungen im Rahmen der Überprüfung entsprechen.

- Der VQF als Alleinaktionär der FINcontrol Suisse AG hat eine ausgewiesene Affinität zur Aufsichtsfunktion im Allgemeinen und zum GwG im Speziellen. Diese Vorteile schaffen ideale Grundlagen, um die Aufgaben als prudentielle Aufsichtsorganisation kompetent zu erfüllen
- Die Organisationsstruktur, die dezidierte Fokussierung auf den Aufsichtsauftrag, die Bestellung der Organe garantieren die allseits geforderte Unabhängigkeit
- FINcontrol Suisse AG hat günstige Voraussetzungen für Grössenordnungen, die Qualitäts- und Kostenvorteile ermöglichen
- Die IT-Lösung ermöglicht einen effizienten, kostengünstigeren und bedienerfreundlicheren Informations- und Datenaustausch

VQF AKTUELL

Autoren: Prof. em. Dr. Heinz Knecht
Präsident VQF,
Präsident FINcontrol Suisse AG/
Simon Wälti
Geschäftsführer VQF,
Geschäftsführer
FINcontrol Suisse AG

Adresse: General-Guisan-Strasse 6
6300 Zug
Tel. +41 41 763 28 20
www.vqf.ch
info@vqf.ch